

fügung zu stellen, insbesondere Sachverständige für die Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen;

11. *ermutigt* den Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission für die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, den vielerorts, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, vorkommenden Vergewaltigungen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und spricht seiner Gruppe von weiblichen Sachverständigen für die von ihnen geleistete Arbeit ihre Anerkennung aus;

12. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen sofort ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Internationalen Gericht und der Anklagebehörde bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Kriegswaffe beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung sowie beim Schutz, der Beratung und der Unterstützung von Opfern und Zeugen zusammenzuarbeiten;

14. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß es angemessener Maßnahmen bedarf, diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den im eigenen Land Vertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

15. *fordert* alle Staaten und alle in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere auch das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und die Weltgesundheitsorganisation, *nachdrücklich auf*, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen bei ihrer physischen und psychischen Rehabilitation entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesenstützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Mittel bereitzustellen, über die er in dem Gebiet verfügt, um allen künftigen Missionen freien und sicheren Zugang zu Haftorten zu ermöglichen;

17. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, spätestens bis zum 1. März 1995 einen aktualisierten Sachbericht vorzulegen, in dem die Frage der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneter Konflikte in Bosnien und Herzegowina behandelt wird, insbesondere in den Gebieten, zu denen dem Sonderberichterstatter der Zugang verweigert wird, und in dem die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen dargestellt werden;

18. *beschließt*, ihre Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/206. Die Menschenrechtssituation in Ruanda

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹², dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹³, der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹⁴ und anderen anwendbaren Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts,

unter Hinweis auf die Resolution S-3/1 der Menschenrechtskommission vom 25. Mai 1994¹⁵, mit der die Kommission einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Ruanda eingesetzt hat,

unter Hinweis auf die Einsetzung der Sachverständigenkommission nach Resolution 935 (1994) des Sicherheitsrats vom 1. Juli 1994, deren Auftrag darin besteht, über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Ruanda Bericht zu erstatten,

zutiefst betroffen über die Berichte des Sonderberichterstatters und der Sachverständigenkommission, wonach in Ruanda Völkermord, systematische, weitverbreitete und flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, die zu massenhaften Verlusten an Menschenleben geführt haben,

sowie zutiefst betroffen über die Berichte des Sonderberichterstatters und der Sachverständigenkommission, wonach der ethnische und politische bewaffnete Konflikt in Ruanda zu anderen schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen die Menschenrechte geführt hat, namentlich zur Verletzung des Rechts auf Leben, des Rechts auf körperliche und geistig-seelische Unversehrtheit, des Rechts, nicht der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden, sowie des Rechts, nicht aufgrund der ethnischen Herkunft diskriminiert zu werden und Schutz vor der Aufstachelung zu solcher Diskriminierung zu erhalten,

in Bekräftigung der von der Weltkonferenz über Menschenrechte bekundeten großen Besorgnis über die Verletzungen der Menschenrechte im Zuge bewaffneter Konflikte, von denen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen, Kinder, ältere Menschen und Behinderte, betroffen sind¹⁶,

feststellend, daß im Anschluß an die Waffenruhe vom 18. Juli 1994 eine neue Regierung in Ruanda gebildet wurde, die sich bemüht, nach den durch den bürgerkriegsähnlichen Konflikt verursachten umfangreichen Schäden die Herrschaft des Rechts wiederherzustellen und die Zivilverwaltung sowie die soziale, rechtliche, materielle, wirtschaftliche und menschenrechtliche Infrastruktur Ruandas wiederaufzubauen,

mit Besorgnis feststellend, daß die Lage trotz der Bemühungen der Regierung Ruandas um die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit und die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts nach wie vor unsicher ist, wie aus Be-

¹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4B (E/1994/24/Add.2/E/CN.4/1994/132/Add.2)*, Kap. II.

¹⁶ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt I, Ziffer 29.

richten über das Verschwinden von Personen, willkürliche Festnahmen und Inhaftnahmen, summarische Hinrichtungen und die Zerstörung von Vermögenswerten hervorgeht, und mit Genugtuung darüber, daß sich die Regierung Ruandas verpflichtet hat, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern und der Straffreiheit ein Ende zu bereiten, indem gegen die für Vergeltungsmaßnahmen Verantwortlichen ermittelt wird und diese strafrechtlich verfolgt werden,

besorgt über die Gefahr, die von den weiter auftretenden Fällen von Gewalttätigkeit und Intoleranz in Ruanda ausgeht, welche die uneingeschränkte Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, sozialen und kulturellen Rechte behindern,

sowie besorgt darüber, daß diese Ereignisse ein Klima der Unsicherheit schaffen, welches die Flüchtlinge und die Vertriebenen an der Heimkehr hindert, sich dessen bewußt, daß die Heimkehr dieser Personen eine Grundvoraussetzung für die Normalisierung der Situation in Ruanda und in den Ländern der Region ist, und außerdem besorgt über Berichte, wonach in den Flüchtlingslagern, insbesondere von den ehemaligen ruandischen Behörden nach wie vor Einschüchterungs- und Gewalthandlungen begangen werden, durch die die Flüchtlinge davon abgehalten werden, heimzukehren,

im Bewußtsein dessen, daß technische Hilfe und Beratungsdienste der Regierung Ruandas behilflich sein werden, die soziale, rechtliche, materielle, wirtschaftliche und menschenrechtliche Infrastruktur Ruandas wiederaufzubauen,

ferner besorgt über die nach wie vor vorkommenden Behinderungen der humanitären Hilfslieferungen, insbesondere durch die ehemaligen ruandischen Behörden, die bereits zum Abzug einiger nichtstaatlicher Organisationen geführt haben, die für die Verteilung der Hilfsgüter in den Lagern außerhalb Ruandas verantwortlich sind,

mit Genugtuung über die Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Ruanda, der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, der Sekretariats-Hauptabteilung Humanitäre Angelegenheiten und der nichtstaatlichen Organisationen sowie der Menschenrechtskommission und ihrer Sonderberichterstatter,

in Würdigung der vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ergriffenen Initiativen, namentlich der Besuche, die er Ruanda zur rechten Zeit abgestattet hat, sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die er unternommen hat, um sicherzustellen, daß der Sonderberichterstatter von einer Gruppe von Menschenrechtsbeauftragten im Feld unterstützt wird, die in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda und anderen in Ruanda tätigen Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen vorgehen, sowie in Würdigung seiner Bemühungen um die Erleichterung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen der Sachverständigenkommission und dem Sonderberichterstatter,

im Bewußtsein der wichtigen Rolle, die den Menschenrechtsbeauftragten im Feld bei der Schaffung eines der vollen Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten förderlichen Umfelds und bei der Verhinderung weiterer Verstöße zukommen wird, in Anbetracht der Notwendigkeit der raschen Dislozierung einer ausreichenden Zahl solcher Beauftragten, damit sie diese Aufgabe wahrnehmen können, und sich der Aufforderung des Generalsekretärs an die Mit-

gliedstaaten anschließend, Beiträge zur Ausweitung der Menschenrechtsaktivitäten im Feld bereitzustellen,

betonend, daß alle Parteien in Ruanda die Grundsätze des am 4. August 1993 in Aruscha unterzeichneten Friedensabkommens zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front²⁰⁰ anzuwenden haben, das den Rahmen für Frieden, nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda darstellt, und mit Genugtuung über die Bemühungen, die der derzeitige Vorsitzende der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit, der Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und der Präsident der Vereinigten Republik Tansania, Ali Hassan Mwinyi, in seiner Eigenschaft als Vermittler im Friedensprozeß von Aruscha, unternommen haben,

unter Hinweis auf die Resolution 965 (1994) des Sicherheitsrats vom 30. November 1994, in der der Rat das Mandat der Hilfsmission erweitert hat, um zur Sicherheit und zum Schutz der Vertriebenen, Flüchtlinge und gefährdeten Zivilpersonen in Ruanda beizutragen, Sicherheit und Unterstützung für die Verteilung von Hilfsgütern sowie für die humanitären Hilfseinsätze zu gewährleisten, zur Sicherheit der Menschenrechtsbeauftragten und des Personals des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord oder andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Ruanda beizutragen und bei der Aufstellung und Ausbildung einer neuen, integrierten nationalen Polizei behilflich zu sein, sowie unter Hinweis auf den revidierten Dislozierungsplan des Generalsekretärs für die Hilfsmission, durch den die Sicherheit in allen Gebieten des Landes gefördert und Bedingungen geschaffen werden sollen, die der Rückkehr der Flüchtlinge förderlich sind,

sich dessen bewußt, daß das Ausmaß der Tragödie in Ruanda die Art von Koordinierung und die Ressourcen erfordert, die die Vereinten Nationen wirksam erbringen können, und die Aufforderung unterstützend, die der Generalsekretär im Rahmen des Nothilfeplans zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse in Ruanda an die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen gerichtet hat, Ruanda sofort koordinierte technische und finanzielle Hilfe zu gewähren,

in Anerkennung dessen, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten angesichts der Situation in Ruanda ein zentraler und integrierender Bestandteil der Gesamtmaßnahmen der Vereinten Nationen sein müssen,

sowie in Anerkennung dessen, daß eine starke Menschenrechtskomponente für den politischen Friedensprozeß und den Wiederaufbau Ruandas in der Konfliktfolgezeit unerlässlich ist,

der Auffassung, daß die internationale Gemeinschaft und die Regierung Ruandas alle Bemühungen um die Konsolidierung des Friedens, die Gewährleistung der vollen Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den Wieder-

²⁰⁰ Siehe A/48/824-S/26915, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26915.

aufbau Ruandas genau verfolgen und weiter unterstützen müssen,

1. *begrüßt* die Berichte des Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Ruanda²⁰¹;

2. *verurteilt auf das entschiedenste* alle Völkermordhandlungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie alle Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Menschenrechte, zu denen es während des Konflikts in Ruanda, insbesondere nach den tragischen Ereignissen vom 6. April 1994, gekommen ist;

3. *verurteilt außerdem auf das entschiedenste* die Entführung und Tötung von militärischem Friedenssicherungspersonal der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda, die Tötung von Personal der im Lande tätigen humanitären Organisationen, die willkürliche Tötung unschuldiger Zivilpersonen und die Zerstörung von Vermögenswerten während des Konflikts, alles flagrante Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht;

4. *erklärt erneut*, daß alle Personen, die Völkermord oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen oder für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, dafür individuell verantwortlich sind und zur Rechenschaft gezogen werden und daß die internationale Gemeinschaft alles daransetzen wird, um diejenigen, die dafür verantwortlich sind, im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs vor Gericht zu bringen;

5. *begrüßt* die gemäß Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats vom 8. November 1994 erfolgte Schaffung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit dem Internationalen Gericht voll zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* die Staaten, die an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermordhandlungen beteiligten Personen Schutz gewährt haben, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für Ruanda die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß diese Personen nicht der Bestrafung entgehen;

7. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Feststellungen des Sonderberichterstatters, wonach es in Ruanda noch immer zum Verschwinden von Personen, willkürlichen Festnahmen und Inhaftnahmen, summarischen Hinrichtungen und zur Zerstörung von Vermögenswerten kommt, ermutigt die Regierung Ruandas, sicherzustellen, daß gegen die für solche Handlungen Verantwortlichen ermittelt wird und daß sie im Einklang mit den internationalen Grundsätzen des rechtlichen Gehörs strafrechtlich verfolgt werden, und begrüßt die von der Regierung Ruandas in dieser Hinsicht eingegangenen Verpflichtungen;

8. *ermutigt* die Regierung Ruandas, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern, betont, daß ein Umfeld geschaffen werden muß, das der Verwirklichung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebene an ihre Heimstätten förderlich ist, und begrüßt in dieser Hinsicht die von der Regierung Ruandas eingegangenen Verpflichtungen;

9. *bestärkt* die Regierung Ruandas in ihren Bemühungen, alle Staatsbürger, die nicht für Völkermordhandlungen oder andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit in ihre Strukturen auf dem Gebiet der Verwaltung, der Rechtspflege, der Politik und der Sicherheit einzubeziehen;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um der Regierung Ruandas durch die Gewährung finanzieller und technischer Hilfe bei ihren Bemühungen um den Wiederaufbau der Zivilverwaltung und der sozialen, rechtlichen, materiellen, wirtschaftlichen und menschenrechtlichen Infrastruktur Ruandas behilflich zu sein;

11. *begrüßt* die Bemühungen der Regierung Ruandas um die Wiederherstellung der Herrschaft des Rechts und um den Wiederaufbau des ruandischen Justizsystems und bittet die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um technische und finanzielle Hilfe für das Justizwesen bereitzustellen, insbesondere um die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richterschaft zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte unternimmt, um dem Justizministerium Ruandas behilflich zu sein;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *außerdem*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um den Sicherheitsorganen in Ruanda, namentlich auch im Hinblick auf die Polizeiausbildung, technische und finanzielle Hilfe zu gewähren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Hilfe, welche die Hilfsmission der Regierung Ruandas bei ihren Bemühungen um die Aufstellung einer neuen integrierten Polizei gewährt;

13. *verurteilt* alle, die – in einigen Fällen mit Gewalt – die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen verhindern, und alle, die den Hilfebedürftigen, insbesondere in den Flüchtlingslagern, den Zugang zu humanitärer Hilfe verweigern, und fordert die zuständigen Behörden auf, die Sicherheit in diesen Lagern zu gewährleisten;

14. *fordert* die zuständigen Behörden in Ruanda und in der Region *nachdrücklich auf*, in den Flüchtlings- und Vertriebenenlagern die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten;

15. *begrüßt* es, daß sich die Regierungen Zaires, der Vereinigten Republik Tansanias und Burundis verpflichtet haben, bei der Lösung der Probleme behilflich zu sein, denen sich die Flüchtlinge gegenübersehen, und fordert sie auf, alles zu tun, um die Sicherheit der Flüchtlinge und des Personals zu gewährleisten, das den Flüchtlingen humanitäre Hilfe leistet;

²⁰¹ A/49/508-S/1994/1157, Anhänge I und II und A/49/508/Add.1-S/1994/1157/Add.1, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for October, November and December 1994*, Dokumente S/1994/1157 und Add.1.

16. *fordert* die Regierungen der Region *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, daß ihr Hoheitsgebiet zur Verfolgung einer Destabilisierungsstrategie im Inneren Ruandas benutzt wird;

17. *fordert* die ruandischen Behörden und das ruandische Volk *nachdrücklich auf*, sich für die nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda, für Frieden in dem Land und in der ganzen Region einzusetzen und gemeinsam auf die Umsetzung der Grundsätze hinzuarbeiten, die in dem in Aruscha unterzeichneten Friedensabkommen zwischen der Regierung der Ruandischen Republik und der Ruandischen Patriotischen Front²⁰⁰ enthalten sind, das den Rahmen für Frieden, nationale Aussöhnung und Einheit in Ruanda darstellt;

18. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen unternimmt, um sicherzustellen, daß die Bemühungen der Vereinten Nationen um die Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung in Ruanda eine starke Menschenrechtskomponente aufweisen und durch ein umfassendes Hilfsprogramm auf dem Gebiet der Menschenrechte wirksam unterstützt werden, das nach Bedarf auf die Sachkenntnis und Kapazitäten aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zurückgreift, die in der Lage sind, zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Ruanda beizutragen;

19. *begrüßt außerdem* die Kooperationsbereitschaft, die die Regierung Ruandas dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Sonderberichterstatter gegenüber bewiesen hat, sowie die Tatsache, daß die Regierung den Einsatz von im Feld tätigen Menschenrechtsbeauftragten akzeptiert hat, in Anbetracht der wichtigen Rolle, die ihnen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission und anderen in Ruanda tätigen Organisationen und Programmen bei der Schaffung eines Klimas des Vertrauens und eines sicheren Umfelds zukommt, das die volle Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten begünstigt und weitere Verstöße verhindert;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Unterstützung der in Ruanda im Feld durchgeführten Menschenrechtsaktivitäten zu bemühen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Bereitstellung angemessener finanzieller und menschlicher Ressourcen sowie logistischer Unterstützung für die rasche Dislozierung einer ausreichenden Zahl von Menschenrechtsbeauftragten im Feld und die Durchführung von technischen Hilfsprogrammen und Beratungsdiensten sicherzustellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Sonderbeauftragten alle erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

23. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung fortzusetzen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/207. Die Menschenrechtssituation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹

und der Internationalen Menschenrechtspakete¹⁷ sowie von den anerkannten humanitären Normen, die in den Genfer Abkommen vom 12. August 1949¹⁷⁰ und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977¹⁷¹ enthalten sind,

im Bewußtsein ihrer Aufgabe, die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen, sowie entschlossen, stets wachsam zu bleiben, was Menschenrechtsverletzungen betrifft, wo immer diese vorkommen,

erneut erklärend, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie kraft der verschiedenen internationalen Rechtsakte aus freien Stücken eingegangen sind,

unter Hinweis auf die Resolution 1984/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1984, in der der Rat den Vorsitzenden der Menschenrechtskommission ersucht hat, einen Sonderberichterstatter zur Untersuchung der Menschenrechtssituation in Afghanistan zu ernennen, mit dem Auftrag, Vorschläge auszuarbeiten, die dazu beitragen könnten, den vollen Schutz der Menschenrechte der Bewohner dieses Landes vor, während und nach dem Abzug aller ausländischen Streitkräfte sicherzustellen,

sowie unter Hinweis auf alle ihre Resolutionen zu dieser Frage sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission und die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats,

insbesondere Kenntnis nehmend von der Resolution 1994/84 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994³², in der die Kommission beschloß, das Mandat ihres Sonderberichterstatters für die Menschenrechtssituation in Afghanistan um ein Jahr zu verlängern und ihn zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sowie von dem Beschluß 1994/268 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1994, in dem der Rat den Beschluß der Kommission billigte,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 48/152 vom 20. Dezember 1993 sowie mit Besorgnis feststellend, daß sich die Menschenrechtssituation in Afghanistan 1994 aufgrund des Wiederauflebens großangelegter Kampfhandlungen weiter verschlechtert hat,

unter Hinweis auf das am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut²⁰²,

feststellend, daß nach dem Fall der früheren afghanischen Regierung für eine Übergangszeit ein Islamischer Staat Afghanistan geschaffen wurde,

mit tiefer Besorgnis feststellend, daß trotz der Bemühungen und Initiativen, namentlich auch seitens der afghanischen Regierung, zur Sicherung vollständigen Friedens und echter Stabilität in Teilen des Hoheitsgebiets von Afghanistan, insbesondere in Kabul, nach wie vor eine Situation der bewaffneten Konfrontation besteht, die vor allem die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft zieht, welche noch immer das

²⁰² Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Sixteenth Session, Paris, 12 October to 14 November 1970*, Vol. 1, *Resolutions*, Seite 135.